



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

J. Harmtodt, Handels- und KFZ-
Reperaturbetriebs-GmbH
Hauptstraße 240
8232 Grafendorf

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Klaus Ebner
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-155098/2020-7

Hartberg, am 22.09.2020

Ggst.: J. Harmtodt Handels- u. Kfz.-Reparaturbetriebs-Ges.m.b.H.
Hauptstraße 240
8232 Grafendorf bei Hartberg
Um- und Zubauten Autohaus Harmtodt

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 7. Oktober 2020 um 11.30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/

J. Harmtodt Handels- und KFZ. Reperaturbetriebs-GmbH hat folgende(s) Ansuchen bei der
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1046, KG. Grafendorf, Gemeinde Grafendorf

Kurzbeschreibung des Projektes: Errichtung einer Photovoltaikanlage

Bauliche Anlagen: Werkstätten, Ausstellungs- und Verwaltungsbereich

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: Kerngebiet

Zul. Bebauungsdichte: 0,2 – 2,5

Betriebszeiten: Mo – Fr 06:30 – 20:00 Uhr
Sa 07:00 – 16:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: 34

Erstgenehmigung:

Bescheid der BH Hartberg
vom 19.04.1988, GZ.: 4 Ha 225-1987

Änderungsgenehmigung:

Bescheide der BH Hartberg
vom 13.09.1990, GZ: 4 Ha 284 - 1989, Lackieranlage,
vom 22.11.1991, GZ: 4 Ha 358 - 1991, Altölverbrennungsanlage
vom 21.11.1994, GZ: 4 Ha 358-1991, Änderung
Altölverbrennungsanlage;
vom 10.04.1997, GZ: 4.1-189/1996, Errichtung Aufzugsanlage;
vom 03.02.1998, GZ: 4.1-126/1997, Gebrauchtwagenabstellplätze;
vom 15.11.2001, GZ.: 4.1-139/2001, Errichtung Spenglerei,
Ausstellungsraum, Lagerraum;
vom September 2015, GZ.: BHHF-247409/2015

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 6.10.2020** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Klaus Ebner
(elektronisch gefertigt)